



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 13: Änderung der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau (18.4.1979)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

# GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

---



WFB II  
- 149

Änderung der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für  
den integrierten Studiengang Maschinenbau

---

Jahrgang 1979

18.4.1979

Nr.13

---

Durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung  
vom 21. März 1979 - I A 3.8124.24 wurde die

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den integrierten  
Studiengang Maschinenbau an der Gesamthochschule Pa-  
derborn,

veröffentlicht in den "Amtlichen Mitteilungen" Nr. 14 des  
Jahrgangs 1977, geändert.

Die Änderungen werden hiermit gemäß § 47 (1) VGrundO ver-  
öffentlicht.

§ 14 Prüfungsvorleistungen zur Zwischenprüfung

- (1) Bei der Meldung zu den Fachprüfungen des § 16 ist in Werkstofftechnik ein Laborschein und in Darstellender Geometrie und Maschinenelemente je ein Entwurfschein vorzulegen.

Weiter ist je ein Übungsschein vorzulegen in

Mathematik I, II  
Physik I, II  
Technische Mechanik I, II  
Elektrotechnik I, II

sowie für die qualifizierenden Fächer des Hauptstudiums I

Technische Mechanik III (HI)  
Thermodynamik I (HI)

und des Hauptstudiums II

Mathematik III und Numerische Mathematik (HII)  
Technische Mechanik III, IV (HII)  
Thermodynamik I, II (HII).

- (2) Ferner ist im Fach Maschinzeichnen eine Studienleistung als Vorleistung für die Meldung zur Fachprüfung im Fach Darstellende Geometrie und Maschinenelemente I, II zu erbringen.
- (3) Studienleistungen können mündlich oder schriftlich oder durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Labors und Seminaren sowie ausreichend bewerteten Ausarbeitungen und Entwürfen erbracht werden.
- (4) Bei der Meldung zu den für das Hauptstudium II qualifizierenden Fachprüfungen ist von Inhabern der Fachhochschulreife der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen vorzulegen.
- (5) Bei der Meldung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis über die Ableistung des im § 4 geforderten Praktikums vorzulegen.

§ 16 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfaßt Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Mathematik I, II
2. Physik I, II und Chemie
3. Technische Mechanik I, II
4. Werkstofftechnik I, II, III
5. Elektrotechnik I, II

6. Darstellende Geometrie und Maschinenelemente I, II  
und qualifizierend für das Hauptstudium I

- 7. Technische Mechanik III und Getriebelehre und  
Höhere Festigkeitslehre (HI)
- 8. Thermodynamik I (HI)

oder qualifizierend für das Hauptstudium II

- 7. Mathematik III und Numerische Mathematik (HII)
- 8. Technische Mechanik III, IV (HII)
- 9. Thermodynamik I, II (HII)

(2) Die folgenden Fachprüfungen bestehen aus jeweils einer Klausur im Umfang von 120 bis 240 Minuten:

- Mathematik I, II
- Technische Mechanik I, II
- Werkstofftechnik I, II, III
- Elektrotechnik I, II
- Thermodynamik I
- Technische Mechanik III, IV
- Thermodynamik I, II

Die folgenden Fachprüfungen bestehen aus Prüfungsteilen in Form von je einer Klausur im Umfang von mindestens 90 Minuten:

Fachprüfung	Prüfungsteile	x)
2.	a) Physik I, II	(6)
	b) Chemie	(2)
6.	a) Darstellende Geometrie	(3)
	b) Maschinenelemente I, II	(14)
7. (HI)	a) Technische Mechanik III	(5)
	b) Getriebelehre	(4)
	c) Höhere Festigkeitslehre	(3)
7. (HII)	a) Mathematik III	(4)
	b) Numerische Mathematik	(4)

Die Gesamtdauer der Fachprüfung in diesen Fächern beträgt höchstens 360 Minuten.

(3) Für die Prüfungsteile gelten dieselben Bestimmungen wie für die Fachprüfungen.

(4) Tabelle Nr. 1 im Anhang zeigt für das Grundstudium den Prüfungsablauf für den integrierten Studiengang Maschinenbau.

x) Die in Klammern angegebenen Zahlen geben die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bei der Ermittlung der Note für die Fachprüfung an.

§ 18 Bewertung der Zwischenprüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 16 aufgeführten Fächer werden nach den Vorschriften von § 8 bewertet.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so wird für diese Fachprüfung eine Note aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile mit der angegebenen Gewichtung (§ 16) gebildet. Werden einzelne oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden, so gilt die entsprechende Fachprüfung als nicht bestanden. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit ausreichend benotet werden. Es können nur nichtbestandene Prüfungsteile wiederholt werden.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 16 (1). Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Alle Fachprüfungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren erfolgreich abgeschlossen werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.

§ 38 Übergangsbestimmungen

- (1) Die §§ 14, 16 und 18 dieser Prüfungsordnung sind verbindlich für alle Studenten, die das Studium im Wintersemester 1978/79 beginnen.
- (2) Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 1978/79 begonnen haben, können zwischen zwei Möglichkeiten wählen:
- a) Sie können sich auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung prüfen lassen, sofern die jeweiligen Studienfächer und deren Abschlüsse gemäß dieser Prüfungsordnung bereits angeboten werden; vorher erbrachte Leistungen sind dann durch den Prüfungsausschuß des Fachbereiches im Falle der Gleichwertigkeit als Fachprüfungen, Leistungsnachweise oder Prüfungsvorleistungen anzurechnen.
  - b) Sie können ihr Studium nach den bisherigen Regelungen beenden (§§ 22 und 31).
  - c) § 18 gilt in jedem Fall.

§ 38 wird § 39

Studienfach	Wochenstunden					Summe	Prüfungen (F) Studienleistungen (S)			
	V	U	S	P	L		1	2	3	4
	<u>1. Gemeinsamer Teil des Grundstudiums</u>									
Mathematik I, II	7	6				13		F		
Physik I, II	4	2				6		F		
Chemie	2					2				
Techn. Mechanik I, II	6	4				10		F		
Werkstofftechnik I, II, III	7	4			2	13			F	
Elektrotechnik I, II	4	2				6			F	
Maschinenzeichnen	1	2				3	S			
Darstellende Geometrie	2	1				3				
Maschinenelemente I, II	7	7				14			F	
Entwurf Maschinenelemente I, II		2				2				S
Techn. Praktikum				2		2				S
Angewandte Werkstofftechnik					2	2				S
<u>2. Hauptstudium I qualifizierend</u>										
Techn. Mechanik III	3	2				5				
Getriebelehre	2	2				4			F	
Höhere Festigkeitslehre	1	2				3				
Grundl. d. Fertigungstechn.	2	1			1	4				
Grundl. d. Kunststoffverarbeitung	2	1			1	4				F
Industriebetriebslehre und Arbeitswissenschaft	2					2				S
Thermodynamik I	3	2				5			F	
Strömungslehre I	2	2				4				

.../2

Studienfach	Wochenstunden						Summe	Prüfungen (F) Studienleistungen (S)			
	V	U	S	P	L	1		2	3	4	
<u>3. Hauptstudium II qualifizierend</u>											
Mathematik III	2	2					4				F
Numerische Mathematik	2	2					4				
Techn. Mechanik III, IV	6	4					10				F
Thermodynamik I, II	4	4					8				F
Strömungslehre I	2	2					4				